

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktgebührensatzung) vom 24.11.1992 in der Fassung vom 22.12.2015

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 22, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benützung von Standplätzen, stadteigenen Marktbudnen und Verkaufsständen bei den in der Stadt Weiden i.d.OPf. stattfindenden Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Auslagen werden nach Maßgabe des § 7 erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung von Standplätzen nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 3 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung) wird die festgesetzte Gebühr im voraus fällig und ist nach Zugang der Gebührenfestsetzung zum festgesetzten Zeitpunkt an die Stadtkasse Weiden i.d.OPf. zu überweisen.
- (2) Bei der Zuweisung von Tagesplätzen wird die festgesetzte Gebühr am benützten Platz durch Bedienstete der Stadt gegen Aushändigung einer Quittung eingehoben.
- (3) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren. Das gleiche gilt auch, wenn die Standplätze bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht bezogen sind.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benützt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hat die Stadt Weiden i.d.OPf. die Durchführung eines Marktes ganz oder teilweise auf einen Dritten (Veranstalter) übertragen, so ist dieser im Umfang der Übertragung Gebührensschuldner. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und -einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 6 Höhe der Gebühren

(1) Für die Gebührenberechnung sind die Frontmeter der überlassenen Fläche maßgebend. Jeder angefangene Frontmeter wird voll berechnet.

(2) Die Marktgebühren betragen:

a) Wochenmarkt

1. Tagesplatz je lfdm	3,00 €
2. Dauerplatz je lfdm und Markttag	1,80 €
3. Tagesplatz für Imbiss je lfdm	5,00 €
4. Imbiss je lfdm und Markttag	3,00 €

b) Jahrmarkt

1. Platz je lfdm	3,50 € mind. jedoch 10,00 €
2. Imbiss/alkoholische Getränke je lfdm	7,00 €
3. Platz für Werbeverkäufer je lfdm	7,00 €

c) Christkindlmarkt

1. Je lfdm eines Verkaufsstandes beim Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	70,00 €
2. Je lfdm eines Verkaufsstandes beim Verkauf von Lebensmitteln und Getränken	75,00 €
3. Je lfdm eines Verkaufsstandes beim Verkauf sonstiger Ware	35,00 €

§ 7 Auslagen

(1) Zusätzlich zu den Marktgebühren werden Stromkosten für den Anschluss an die städtische Stromversorgung erhoben.

(2) Als Auslagen werden erhoben:

a) Jahrmarkt

1. Normalstrom	5,00 € pro Markttag
2. Kraftstrom	10,00 € pro Markttag

b) Wochenmarkt 1,50 € pro Markttag

§ 8 Beitreibung

Rückständige Marktgebühren werden nach Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 24.11.1992 (ABI Nr. 23 vom 15.12.1992). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 23 vom 15.12.1992, genehmigt mit RS vom 11.08.1992, Nr. 230-1521.3 WEN 8

ABI Nr. 22 vom 03.12.2001

ABI Nr. 15 vom 15.08.2008

ABI Nr. 27 vom 30.12.2015